

STATUTEN

DES VEREINS

LITHOGRAPHIE- UND RADIERWERKSTATT
SCHLOSS HALDENSTEIN

«LITHOGRAPHIE- UND RADIERWERKSTATT SCHLOSS HALDENSTEIN»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Lithographie- und Radierwerkstatt Schloss Haldenstein» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Haldenstein.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck:

- a) die Lithographie- und Radierwerkstatt im Schloss Haldenstein zu betreiben und dadurch das professionelle druckgraphische Schaffen zu fördern,
- b) Künstlerinnen und Künstlern zu ermöglichen, in der Druckwerkstatt zu günstigen Bedingungen zu arbeiten,
- c) Lithographie- und Radierkurse durchzuführen,
- d) Editionen herauszugeben,
- e) Druckgraphische Blätter zu günstigen Preisen an Fördermitglieder abzugeben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Fördermitgliedern.

- a) *Aktivmitglieder* sind professionell schaffende Künstlerinnen und Künstler.
Als Aktivmitglied wird aufgenommen, wer sich intensiv und kontinuierlich mit Druckgraphik auseinandersetzt.
Die Aufnahme erfolgt auf Empfehlung des Werkstattleiters durch den Vorstand.
Der Austritt erfolgt auf schriftliche Erklärung auf Jahresende.
- b) *Fördermitglied* kann jede private und juristische Person werden, welche bereit ist, den Verein zu unterstützen und zur Förderung des druckgraphischen Schaffens beizutragen.
Fördermitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wird.
- c) Aktivmitglieder und Fördermitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt.

Art. 4 Jahresbeitrag

Aktivmitglieder und Fördermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

III. Mittel

Art. 5 Jahresbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Weitere Mittel

- a) Beiträge des Kantons
- b) Beiträge von Gönnern
- c) Erlös aus Verkäufen
- d) Gebühren für die Werkstattbenützung

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind mit ihrem Privatvermögen nicht haftbar.

IV. Organisation

Art. 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch persönliche schriftliche Einladung an alle Mitglieder. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen. Die Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Begehren, mit Anführung des Grundes, an den Vorstand stellt.

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- e) Revision der Statuten,
- f) Auflösung des Vereins.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Werkstattleiter. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einberufung der Generalversammlung
- d) Der Präsident leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen. Am Ende des Vereinsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung abzufassen.
- e) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
- f) Der Aktuar führt das Protokoll an Sitzungen und Generalversammlung.
- g) Der Kassier führt die Vereinsrechnung und die Mitgliederkontrolle. Am Ende des Vereinsjahres gibt er der Generalversammlung mittels schriftlichem Jahresbericht Rechenschaft darüber ab.
- h) Der Werkstattleiter betreut die Werkstatt, koordiniert die Benützung und erstattet auf Ende des Geschäftsjahres Bericht zu Händen des Vorstandes.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Die Vereinsrechnung wird nach Abschluss durch den Kassier den Rechnungsrevisoren zur Prüfung abgegeben, welche danach ihrerseits einen schriftlichen Revisorenbericht zu Händen der Generalversammlung verfassen.

V. Vereinsauflösung

Art. 14 Vereinsauflösung

Über eine allfällige Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an den Kanton Graubünden für kulturelle Zwecke.

7023 Haldenstein, 18. November 2002

VEREIN «LITHOGRAPHIE- UND RADIERWERKSTATT
SCHLOSS HALDENSTEIN»

Die Gründungsmitglieder:

Mathias Balzer

Birgitta Bandi

Michael Grosjean

Agnes Indermaur

Stefan Rüschi

Georg Tannò

Tutti Tettamanti